

Kommentare des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorgesehenen Formblätter

1 Einleitung

Kontext des Entwurfs der Durchführungsverordnung

- Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden sieht vor, dass Rechtsinhaber wegen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragen wie auch um eine Verlängerung des Zeitraums ersuchen können, in dem die Zollbehörden gemäß einem zuvor genehmigten Antrag tätig werden.
- Alle von Unternehmen gestellten Anträge auf Tätigwerden werden in COPIS (Anti-Counterfeit and anti-Piracy Information System), der unionsweiten Informationsdatenbank für Zollbehörden im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, gespeichert. In den Artikeln 6 Absatz 1 und 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 ist vorgesehen, dass die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Standardformblätter für Anträge und Verlängerungsanträge erstellt.
- Aus den beigefügten Unterlagen geht hervor, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Anpassung der Formblätter an die Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679 (im Folgenden: DSGVO)¹ und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verordnung (EU) 2018/1725)² dient. Außerdem wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als Agentur für die Verarbeitung der vom Unternehmen eingereichten personenbezogenen Daten hinzugefügt, um das Verständnis der geografischen Reichweite und der Auswirkungen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verbessern.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295/39 vom 21.11.2018).

Gegenstand der Kommentare

- Diese Kommentare beziehen sich auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorgesehenen Formblätter (im Folgenden: Entwurf der Durchführungsverordnung).
- Sie werden, nachdem die Europäische Kommission am 5. Juni 2020 um Konsultation ersucht hat, aufgrund Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben.
- Gegenstand dieser Kommentare sind Empfehlungen zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission, unter besonderer Berücksichtigung der neu hinzugefügten Hinweise zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, die der Anpassung der in Rede stehenden Rechtsvorschriften dienen.

2 Kommentare des EDSB

2.1. Allgemeine Kommentare

- Der EDSB begrüßt die Entscheidung, die Anhänge gemäß den jüngsten Datenschutzvorschriften anzupassen, um sie mit diesen in Einklang zu bringen, wie auch die konkrete Bezugnahme auf die DSGVO und die Verordnung (EU) 2018/1725 in der Präambel des Entwurfs der Durchführungsverordnung.
- Insbesondere nehmen wir zur Kenntnis, dass in die Anhänge zum Entwurf der Durchführungsverordnung ein Datenschutzhinweis bezüglich personenbezogener Daten eingefügt wurde; auf diesen Datenschutzhinweis beziehen sich unsere Anmerkungen im folgenden Abschnitt.

2.2. Kommentare zu dem in die Anhänge zum Entwurf der Durchführungsverordnung aufgenommenen Hinweis zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

- Der EDSB begrüßt, dass der Entwurf für den Hinweis zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in den drei Anhängen zum Entwurf der Durchführungsverordnung für Klarheit und Transparenz bezüglich des Zwecks der Datenverarbeitung, der Modalitäten der Erhebung sowie des Schutzes der personenbezogenen Daten im COPIS-System sorgt.
- Der Hinweis zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sieht vor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten die DSGVO Anwendung findet. Dies wird von uns dahingehend verstanden, dass ggf. die nationalen Zollbehörden jedes Mitgliedstaats als für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortliche handeln. Wir schlagen daher vor, diesen Umstand durch ausdrückliche Erwähnung, dass die jeweilige(n) nationale(n) Zollbehörde(n) die für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortliche(n) ist/sind, noch deutlicher herauszustellen. Der EDSB begrüßt, dass der Entwurf am Ende des

Hinweises auf den Schutz der Privatsphäre bereits einen Weblink zu den anderen Kontaktstellen der Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten vorsieht.

- Im Entwurf für den Datenschutzhinweis ist auch angegeben, dass die Europäische Kommission im Auftrag der Mitgliedstaaten als Auftragsverarbeiter handelt, so dass die Verordnung 2018/1725 Anwendung findet. Diesbezüglich empfehlen wir zur Einhaltung der Transparenzanforderungen für die betroffenen Personen zusätzlich eine Kontaktstelle bei der Europäischen Kommission anzugeben. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die Kommission im Hinweis erklärt, für welche Teile der Verarbeitungsvorgänge sie gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter handelt.
- Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf für den Datenschutzhinweis klar darauf hinweist, dass die Kommission im Rahmen der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgabe Rechtsverletzungen betreffende Daten an das EUIPO weiterleitet. Diese Datenerhebung soll einer gründlicheren Datenanalyse und einem besseren Verständnis von Umfang und Wirkungen der Rechte des geistigen Eigentums dienen. Wir begrüßen, dass im Hinweistwurf auf die Nummer des Verarbeitungsvorgangs des EUIPO Bezug genommen wird, da dies es den betroffenen Personen erleichtert, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Agentur im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsvorgang innerhalb des COPIS-Systems zu verstehen. Nach unserem Verständnis handelt das EUIPO hinsichtlich des Beobachtungsprozesses als gesonderter Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzvorschriften und hinsichtlich der Daten in den Formblättern für den Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden als Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen für COPIS (d. h. der nationalen Zollbehörden). Diesbezüglich empfehlen wir, einen Weblink zur Nummer des Verarbeitungsvorgangs hinzuzufügen, damit diese für betroffene Personen leichter zu finden ist.
- Abschließend begrüßt der EDSB auch, dass der Entwurf am Ende des Hinweises auf den Schutz der Privatsphäre bereits einen Weblink zu den verschiedenen Kontaktstellen der Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu den Aufsichtsbehörden für Datenschutz vorsieht. Die Liste ist allerdings nicht vollständig, weshalb der EDSB die Kommission dringend auffordert, sicherzustellen, dass die Liste vervollständigt und auf den aktuellen Stand gebracht wird, bevor die Änderung in Kraft tritt. Eine vollständige und aktualisierte Liste der Aufsichtsbehörden ist unter folgendem Link zu finden: https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members_de.

Brüssel, den 24. Juni 2020